

M 8 K 08.50450



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5 271 685-431,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 8. Kammer,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Pauli-Gerz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 2009

am 15. Januar 2009

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Oktober 2008 (Az. 527185-431) wird in Nr. 2 und 3 aufgehoben.
Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Oktober 2008 wird in Nr. 4 insoweit aufgehoben als die Abschiebung nach Sri Lanka angedroht wurde.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 3/4, der Kläger 1/4.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit und katholisch-christlicher Glaubenszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben am 24. Juli 2007 aus seinem Heimatland mit einem am 18. Mai 2007 für zehn Jahre gültigen Reisepass, der ein Schengen-Visum, gültig vom 1. Juli 2007 bis 20. August 2007 beinhaltete, aus und am gleichen Tage auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ein Einreisestempel befand sich nicht in seinem Reisepass.

Am 22. August 2007 stellte der Kläger Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 22. August 2007 erklärte der Kläger zu seinen Ausreisegründen, er habe am 6. März 2007 mit seinen Schulkameraden aus dem Internat in _____ das er zu diesem Zeitpunkt seit sieben Jahren besucht habe, Fußball gespielt. Plötzlich seien Mitglieder der LTTE mit Autorikschas gekommen und hätten fünf Schulkameraden mitgenommen. Alle dreizehn Fußballspieler hätten zu diesem Zeitpunkt eine Pause gemacht; der Kläger und weitere sieben Schulkameraden seien auf der hinteren Bank gesessen, weshalb sie rechtzeitig hätten weglaufen können. Daraufhin habe der Kläger, nachdem der Schuldirektor allen Schülern empfohlen habe das Heim zu verlassen, da die Sicherheit nicht mehr gewährleistet sei, mit einem Onkel in Colombo Kontakt aufgenommen. Dieser Onkel habe ihn dann aus _____ abgeholt und versucht, dem Kläger in Colombo Sicherheit zu gewähren. Nach dem Attentat auf dem Flughafen von Colombo am 26. März 2007 durch die LTTE habe sich die Lage für den Kläger sehr verschlechtert. Die Regierung habe verfügt, dass sich in Colombo keine Tamilen mehr aufhalten dürften. Der Onkel habe den Kläger deshalb nach dem Attentat in einem singhalesischen Dorf versteckt. Dies sei für den Kläger wie in einem Gefängnis gewesen. Seine Eltern, mit denen er in den letzten sieben Jahren nur über Dritte habe Kontakt halten können, würden von der LTTE bedroht werden und hätten erklärt, dass die LTTE nach dem Kläger suche.

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2008 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Ziff. 1) und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziff. 2) noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (Ziff. 3) vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, andernfalls er nach Sri Lanka abgeschoben werde. Der Kläger könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziff. 4).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger weder im Sinne des Art. 16 a GG noch des § 60 Abs. 1 AufenthG politisch verfolgt sei bzw. Anspruch

auf die Gewährung von flüchtlingsrechtlichen Schutz habe. Eine Gruppenverfolgung von Tamilen lehne die derzeitige obergerichtliche Rechtsprechung ab, weil sie wegen ihrer Volkszugehörigkeit bereits mit dem Hinweis auf eine bestehende inländische Fluchtalternative in Colombo und Umgebung ab, sofern kein konkreter LTTE-Verdacht bestehe.

Ein Zustellungsnachweis für den Bescheid vom 9. Oktober 2008 befindet sich nicht in den Akten.

Mit einem am 27. Oktober 2008 beim Verwaltungsgericht München eingegangenen Schriftsatz vom 24. Oktober 2008 erhoben die Bevollmächtigten des Klägers Klage mit dem Antrag,

- I, Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Oktober 2008 wird aufgehoben.
- ii. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, sowie festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.

Zur Begründung wurden im Wesentlichen die allgemeinen Verhältnisse des Klägers im Heimatland herangezogen.

Mit Schriftsatz vom 24. November 2008 vertieften die Bevollmächtigten des Klägers dessen Asylvorbringen und legten dar, weshalb sein Vortrag vor dem Bundesamt schlüssig und glaubwürdig sei.

Am 10. Dezember 2008 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 2009 stellte der Bevollmächtigte des Klägers seinen schriftsätzlich angekündigten Antrag, der Vertreter der Beklagten beantragte Klageabweisung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte, insbesondere auf das Vorbringen des Klägers vor dem Bundesamt am 22. August 2008 und den Bescheid vom 9. Oktober 2008 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 9. Oktober 2008 ist, soweit er feststellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.
Hierbei kann offen bleiben, ob dem Kläger nunmehr in der mündlichen Verhandlung der Nachweis der Einreise auf dem Luftweg gelungen ist, da er entsprechende Unterlagen vorgelegt hat.
Denn Art. 16 a Abs. 1 GG gewährt grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung, die der Kläger auch nach seinem eigenen Vorbringen im Heimatland vor seiner Ausreise nicht erlitten hat. Grund für seine Ausreise war nach seinen eigenen Angaben ein Vorfall im März 2007, bei dem Angehörige der LTTE versucht haben, zum Teil mit Erfolg, Schüler als Soldaten zu rekrutieren. In der Folgezeit habe er dann bei einem Onkel gelebt, wobei auch hier keine Verfolgungsmaßnahmen durch staatliche *Organe* vom Kläger als Ausreisegründe angegeben wurden.
2. Der Kläger hat aber zur Überzeugung des Gerichts zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bezogen auf Sri Lanka einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Denn soweit diese Vorschrift die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als

die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz zu Gunsten des Klägers aus.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchst. a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 - 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie ABI. EU 2004 Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

2.1 Danach ist auch die Verfolgung der Tamilen durch nichtstaatliche Akteure wie vorliegend die Mitglieder der LTTE in den Blick zu nehmen und im Rahmen der stets erforderlichen Gesamtschau aller asylrelevanten Bedrohungen zu würdigen (BVerwG v. 18.7.2006, NVwZ2006, 1420, BayVGH v. 14.11.2007-Az. 23 B 07.30496).

§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG erfasst dabei schon seinem Wortlaut nach alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, namentlich also auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen. Weiter müssen die Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure - je für sich, sowie sie auf unterschiedliche Gruppen gerichtet sind, oder zusammen, soweit sie sich gegen dieselbe Personengruppe richten - auch das Erfordernis der Verfolgungsdichte erfüllen, um eine private Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit annehmen zu können. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund wertender Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden (vgl. BVerwG v. 18.7.2006 a.a.O., BayVGH v. 14.11.2007 - 23 B 07.30498). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG v. 5.11.1991, NVwZ 1992, 582) liegt eine Verfolgungsgefahr vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der Gesamtumstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Entscheiden ist, ob aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannter Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Würdigung, ob er in

seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (BVerwG v. 5.11.1991 a.a.O.).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger durch nichtstaatliche Akteure mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwere asylrelevante Rechtsverletzungen im Heimatland zu befürchten.

Dies ergibt sich aus Folgendem: Mit dem im August 2005 wieder eingeführten und im Dezember 2006 verschärften Notstandsrecht haben sowohl die Vorwürfe über Folterungen bzw. Menschenrechtsverletzungen durch die staatlichen Sicherheitskräfte wieder erheblich zugenommen, als auch die Gefahr derartige Rechtsverletzungen durch militante tamilische Organisationen wie die LTTE zu erleiden. Auch Amnesty International (vgl. Auskunft an das VG Hannover vom 18.4.2007; AI-Jahresbericht 2007 Sri Lanka) dokumentiert eine massive Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtssituation und beobachtet, dass es wieder zu ähnlichen Mustern von Menschenrechtsverletzungen komme wie vor dem Abschluss des Waffenstillstandsabkommens im Jahr 2002: Fälle von gewaltsamen Verschwindenlassen und Entführungen, willkürliche Festnahmen vor allem von tamilischen jungen Männern - eine Gruppe, der der Kläger angehört - Folter und Misshandlung in Polizeigewahrsam, politische Morde durch die LTTE und die Karuna-Gruppe, Rekrutierung von Kindersoldaten. Diese Menschenrechtsverletzungen geschehen in einer Atmosphäre der Straflosigkeit.

Der Kläger muss daher bei einer Rückkehr in sein Heimatland gegenwärtigen, von LTTE-Mitgliedern - wie bereits nach seinem glaubhaften Vortrag schon einmal geschehen - gewaltsam als Soldat der LTTE rekrutiert zu werden und hierbei massive Menschenrechtsverletzungen zu erleiden.

2.2 Eine inländische Fluchtalternative besteht - im Gegensatz zu der Zeit vor dem am 16. Januar 2008 aufgekündigten und bereits vorher mehrfach verletzten

Waffenstillstandsabkommen von 2002 - nicht mehr. Tamilische Volkszugehörige müssen hiernach auch in den übrigen Landesteilen insbesondere auch der Hauptstadt Colombo mit menschenrechtswidriger Behandlung rechnen. Da mit dem "Terrorism Prevention Act" vom Dezember 2006 die Unterstützung der LTTE erneut strafbar wurde, muss jeder, der in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe zur LTTE verdächtig ist, damit rechnen, verhaftet zu werden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sri Lanka vom 6.10.2008 - Stand August 2008). Abgesehen davon, dass die Tamilen - nach dem oben genannten Lagebericht - grundsätzlich in eine Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte geraten sind, besteht eine besondere Gefährdung junger wehrfähiger (männlicher) Tamilen, die eben auch im Visier der LTTE stehen. Auch nach der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (vgl. Bericht "Sri Lanka unter Notstandsrecht" vom Dezember 2007) besteht für Tamilen aus den LTTE-dominierten Gebieten ein erhöhtes Risiko festgenommen, misshandelt und gefoltert zu werden, wenn sie sich erstmals in den von der Regierung kontrollierten Gebieten niederlassen.

Aufgrund dieser dargestellten Verhältnisse kann nicht davon ausgegangen werden, dass für den Kläger bei einer Rückkehr über den Flughafen Colombo, der nach dem genannten Lagebericht, den Feststellungen von Amnesty International und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ebenfalls Ausgangspunkt für menschenrechtswidrige Polizeiaktionen ist, eine inländische Fluchtalternative besteht.

Dies gilt umso mehr, als nach dem glaubhaften Vorbringen in einem anderen, vom Gericht am gleichen Tage verhandelten Verfahren eines Asylbewerbers tamilischer Volkszugehörigkeit vorgetragen wurde, dass die Polizei in Colombo zwischenzeitlich sog. "Verlassensverfügungen" ausspreche und tamilische Volksangehörige insoweit in die Illegalität treibe. Andererseits berichtet die Schweizerische Flüchtlingshilfe, dass die Bewohner von tamilisch besiedelten Gegenden aufgefordert seien, sich bei der Polizei zu registrieren. Bei den darauf folgenden Großrazzien würden anhand der so erstellten Listen nicht registrierte Bewohner

sofort festgenommen, wobei das Risiko im Polizeigewahrsam Opfer von Folter und Misshandlung zu werden sehr hoch sei.

Dem Kläger ist somit eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht ernsthaft eröffnet (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Das Abschiebeverbot besteht daher in seiner Ausgestaltung nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Einer Entscheidung über subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG bedurfte es vor diesem Hintergrund nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 f. ZPO.